



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 03.06.2025 - 24. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

140. Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Curricula

- 141.** Erweiterungscurriculum Religionswissenschaft: eine Einführung
- 142.** Erweiterungscurriculum Basic Chinese I
- 143.** Erweiterungscurriculum Basic Chinese II
- 144.** Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer
- 145.** 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Biology
- 146.** Curriculum für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft
- 147.** Curriculum für das außerordentliche Masterstudium Klinische Pharmazie (Version 2025)

Richtlinien, Verordnungen

- 148.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 196 046 xxx oder UA 199 507 xxx oder UA 058 507 2) - Wiederverlautbarung
- 149.** Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums English and American Studies (UA 033 612) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 193 046 xxx bzw. UA 193 xxx 046 oder UA 198 407 xxx 2 bzw. UA 198 xxx 407 2 oder UA 054 407 2) - Wiederverlautbarung

Wahlen

150. Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Communication Technologies“

Verleihung von Lehrbefugnissen

151. Erteilung der Lehrbefugnis

Sonstige Informationen

152. Entwicklungsplan der Universität Wien „Universität Wien 2031“ – Änderung

Organisation und Struktur

Nr. 140

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 26. Mai 2025 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

48. Dr. Ivan Petrov
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Slawistik

Die Vizerektorin:
Schnabl

Curricula

Nr. 141

Erweiterungscurriculum Religionswissenschaft: eine Einführung

Englische Übersetzung: Study of Religions: An Introduction

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Erweiterungscurriculum „Religionswissenschaft: eine Einführung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Religionswissenschaft: eine Einführung“ ist es, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Religionswissenschaft zu vermitteln. Studierende werden befähigt, globale religionshistorische Entwicklungen und vergleichend-systematische Zugänge zu verstehen und erwerben die Basisqualifikation zu eigenständiger religionswissenschaftlicher Forschung.

Das Erweiterungscurriculum „Religionswissenschaft: eine Einführung“ richtet sich besonders an Studierende, die grundlegende inhaltliche, methodische und theoretische Kompetenzen der Religionswissenschaft erwerben wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Religionswissenschaft: eine Einführung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum „Religionswissenschaft: eine Einführung“ kann von allen Studierenden der Universität Wien gewählt werden, die nicht das Individuelle BA-Studium Alevitisch-Theologische Studien betreiben.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Pflichtmodul Einführung in die Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende werden in die Fachgeschichte und das Selbstverständnis der Religionswissenschaft eingeführt und erwerben Kenntnisse religionswissenschaftlicher Grundbegriffe und Theoriebildung im Rahmen des Religionsvergleichs.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten	

M2	Pflichtmodul Einführung in die Religionsgeschichte	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende werden mit den Grundzügen der globalen Religionsgeschichte vertraut gemacht. Sie erwerben Kenntnisse zu unterschiedlichen regionalen und globalen Ausprägungen von Religion in Geschichte und Gegenwart.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Religionsgeschichte, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten	

M3	Pflichtmodul Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende werden in die zentralen Zugänge und Methoden der Religionswissenschaft eingeführt und erwerben Kompetenzen für eigenständige religionswissenschaftliche Forschung.	
Modulstruktur	UE Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) im Ausmaß von insgesamt 5 ECTS-Punkten
--------------------------	--

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

Vorlesung (VO):

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages der Lehrperson. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgender Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Übung (UE):

Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch mehrere (wenigstens zwei) Teilleistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 50

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1.

Oktober 2025 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum „Religionswissenschaft: eine Einführung“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Einführung in die Religionswissenschaft“ (MBL. vom 24.06.2015, 26. Stück, Nr. 165 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, dieses bis längstens 31.10.2026 abzuschließen. Können Lehrveranstaltungen, die aufgrund des Curriculums des Erweiterungscurriculums „Einführung in die Religionswissenschaft“ verpflichtend vorgeschrieben werden, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul Einführung in die Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft	Compulsory module Introduction to the Comparative Study of Religions
Pflichtmodul Einführung in die Religionsgeschichte	Compulsory module Introduction to the History of Religions
Pflichtmodul Grundlagen religionswissenschaftlicher Forschung	Compulsory module Foundations of the Study of Religions

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 142 Erweiterungscurriculum Basic Chinese I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Erweiterungscurriculum Basic Chinese I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität

Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des englischsprachigen Erweiterungscurriculums Basic Chinese I an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende Kenntnisse des modernen Chinesisch zu vermitteln und sie zur Anwendung der erworbenen Kompetenzen in Situationen der Alltagskommunikation im chinesischen Sprach- und Kulturraum zu befähigen. Der Schwerpunkt liegt auf Fertigkeiten der mündlichen Kommunikation, sowie auf der vorrangig rezeptiven Anwendung schriftlicher Kenntnisse in alltagssprachlichen Situationen. Nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums sind die Studierenden in der Lage, die Silben der chinesischen Tonsprache, Wörter und einfache Sätze zu bilden und zu verstehen sowie die entsprechenden Schriftzeichen zu erkennen.

Das Erweiterungscurriculum Basic Chinese I richtet sich besonders an Studierende, die sich im Rahmen individueller Schwerpunktsetzungen in ihren jeweiligen Studiengängen mit dem chinesischen Sprach- und Kulturraum beschäftigen. Darüber hinaus richtet es sich an Studierende, die eine diesbezügliche Ausrichtung bzw. Spezialisierung in einem aufbauenden Masterstudium und/oder einen Studienaufenthalt im chinesischen Sprach- und Kulturraum anstreben.

Die Unterrichtssprache des Erweiterungscurriculums ist Englisch. Es werden daher Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Basic Chinese I beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Basic Chinese I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Sinologie studieren, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Introduction to Modern Chinese (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 5
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse des modernen Chinesisch, seiner Strukturen und Eigenheiten als Ton- und Zeichensprache sowie den Wortschatz für die in M2 zu erarbeitende Alltagskommunikation.	
Modulstruktur	VU Modern Chinese I (pi), 5 ECTS, 2 SSt.	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)
--------------------------	--

M2	Applied Language Competence (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 11
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	In diesem Modul erwerben die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten der mündlichen Kommunikation in Alltagssituationen sowie ein Leseverständnis der in diesen kommunikativen Kontexten verwendeten Schriftzeichen. Ergänzend werden die Studierenden in die Techniken der elektronischen Schriftzeichenproduktion eingeführt.	
Modulstruktur	UE Chinese Conversation I (pi), 5 ECTS, 3 SSt. UE Chinese Reading and Writing I (pi), 6 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (11 ECTS)	

Die gleichzeitige Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus M1 und M2 wird empfohlen.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

a. VU (Vorlesung mit integrierter Übung): In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Einheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über zumindest zwei Teilleistungen.

b. UE (Übungen): Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug von mündlichen und schriftlichen im Verlauf des Semesters erbrachten Leistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

a. Vorlesung mit integrierter Übung: 25 Teilnehmer*innen

b. Übung: 25 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende der Internationalen Betriebswirtschaftslehre und des Masterstudiums East Asian Economy and Society (EcoS) werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Basic Chinese I gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 143

Erweiterungscurriculum Basic Chinese II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Erweiterungscurriculum Basic Chinese II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des englischsprachigen Erweiterungscurriculums Basic Chinese II an der Universität Wien ist es,

Studierende aufbauend auf den im Erweiterungscurriculum Basic Chinese I erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen an die Verwendung des modernen Chinesisch auf einem mäßig fortgeschrittenen Niveau und in spezifischen Kontexten heranzuführen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Kommunikationssituationen, wie sie bei berufs- oder studienbedingten Aufenthalten im chinesischen Sprach- und Kulturraum zu erwarten sind. Nach erfolgreicher Absolvierung des Erweiterungscurriculums Basic Chinese II sind die Studierenden in der Lage, die sprachlichen und interkulturellen Herausforderungen solcher Situationen adäquat einzuschätzen und zu meistern. Darüber hinaus bietet das Erweiterungscurriculum eine Grundlage für die fortgesetzte Beschäftigung mit der chinesischen Sprache im Selbststudium.

Das Erweiterungscurriculum Basic Chinese II richtet sich an Studierende, die bereits Vorkenntnisse hinsichtlich des Bildens chinesischer Tonsilben, Wörter, einfacher Sätze und des Erkennens von Schriftzeichen besitzen, und beabsichtigen, ihre rezeptiven und expressiven Fähigkeiten weiter auszubauen. Es richtet sich an Studierende, die sich im Rahmen individueller Schwerpunktsetzungen in ihren jeweiligen Studiengängen mit dem chinesischen Sprach- und Kulturraum auseinandersetzen oder eine diesbezügliche Spezialisierung in einem aufbauenden Masterstudium anstreben. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, sich auf die sprachlichen Anforderungen eines studien- oder berufsbedingten Aufenthalts im chinesischen Sprach- und Kulturraum vorzubereiten.

Die Unterrichtssprache des Erweiterungscurriculums ist primär Englisch. Es werden daher Englisch-Kenntnisse auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens empfohlen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Basic Chinese II beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Basic Chinese II kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Sinologie studieren, gewählt werden. Voraussetzung für die Registrierung für das Erweiterungscurriculum ist die vorherige positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Basic Chinese I.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

M1	Modern Chinese in Context: Grammar and Vocabulary (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 4
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	In diesem Modul erweitern die Studierenden ihren Wortschatz und vertiefen ihr Verständnis grammatikalischer Strukturen als Grundlage mündlicher und schriftlicher Kommunikation im beruflichen und universitären Alltag.	
Modulstruktur	VU Modern Chinese II (pi), 4 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Englisch (empfohlenes Sprachniveau B2) und Chinesisch	

M2	Modern Chinese in Context: Spoken and Written Communication (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 11
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen über den chinesischen Sprach- und Kulturraum. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Einüben von Sprachbausteinen der mündlichen und schriftlichen Kommunikation im beruflichen und universitären Umfeld.	
Modulstruktur	UE Business Chinese (pi), 4 ECTS, 2 SSt. UE Chinese Reading and Writing II (pi), 7 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (11 ECTS)	
Sprache	Englisch (empfohlenes Sprachniveau B2) und Chinesisch	

Die gleichzeitige Absolvierung der Lehrveranstaltungen aus M1 und M2 wird empfohlen.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

- a. VU (Vorlesung mit integrierter Übung): In Vorlesungen mit integrierter Übung enthält jede Einheit der Lehrveranstaltung, die auf dem Grundtypus der Vorlesung basiert, prüfungsimmanente Elemente. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über zumindest zwei Teilleistungen. Die Anmeldung ist stets erforderlich.
- b. UE (Übungen): Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug von mündlichen und schriftlichen im Verlauf des Semesters erbrachten Leistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

- a. Vorlesung mit integrierter Übung: 25 Teilnehmer*innen
- b. Übung: 25 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende des Masterstudiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre und des Masterstudiums East Asian Economy and Society (EcoS) werden bevorzugt in die Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Basic Chinese II gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 144

Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer an der Universität Wien ist es, Studierenden theoretische und praxisorientierte Zugänge und Kompetenzen für die Auseinandersetzung mit Wissenschaftsvermittlung beizubringen. Durch das Erweiterungscurriculum wird auch der Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft gefördert.

Das Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer richtet sich besonders an Studierende, die sich für die Vermittlung und kritische Reflexion von Forschung und deren gesellschaftliche Bedeutung interessieren.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte. (Bei entsprechender Wahl der Lehrveranstaltungen kann der Arbeitsaufwand bis zu 16 ECTS-Punkte betragen.)

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Das Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC-WK-1	Pflichtmodul: Grundlagen der Wissenschaftskommunikation: Medien, Gesellschaft und Öffentlichkeit	15 ECTS- Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verstehen die Wechselwirkungen zwischen Medieninnovationen (auch KI) und gesellschaftlichen Transformationsprozessen und können diese kritisch analysieren. Sie sind in der Lage, die praktische Bedeutung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen zu erfassen und Methoden des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Gesellschaft anzuwenden. Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Konzepte der Wissenschaftstheorie und Theorien der Öffentlichkeit zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Sie können wissenschaftliche Inhalte zielgruppengerecht für verschiedene Medienformate aufbereiten. Darüber hinaus entwickeln sie die Kompetenz, journalistische und PR-Beiträge zu wissenschaftlichen Themen eigenständig zu konzipieren und umzusetzen.	

Modulstruktur	<p>VO Medieninnovation, 3 ECTS, 2 SSt (npi)</p> <p>VU Sozialwissenschaften und Gesellschaft, 5 ECTS, 2 SSt (pi)</p> <p>VO Wissenschaft und Öffentlichkeit: Theorien und Geschichte, 3 ECTS, 2 SSt (npi) oder alternativ dazu nach Maßgabe des Angebots</p> <p>VO Technoscience and Society: Navigating Life in a Technoscientific World, 4 ECTS, 2 SSt (npi) oder weitere prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung im Ausmaß von insgesamt 3 ECTS, um weitere Diskurse in den Fachkulturen zu Wissenschaft und Öffentlichkeit abzubilden. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p> <p>nach Maßgabe des Angebots:</p> <p>UE Journalismus, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Öffentlichkeitsarbeit, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder praxisrelevante prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 4 ECTS zur Umsetzung von Wissenschaftskommunikation nach Maßgabe des Lehrangebots. Die in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden von der Studienprogrammleitung im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p>
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und/oder der Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt jedenfalls 15 ECTS)</p>
Sprache	<p>Deutsch, einzelne Gastvorträge und wissenschaftliche Texte in englischer Sprache sind möglich.</p>

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden wissenschafts- und öffentlichkeitstheoretischer Konzeptionen sowie der Analyse unterschiedlicher Transformationsprozesse unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Im Rahmen der Vorlesung werden nicht nur wissenschaftstheoretische und wissenschaftshistorische Positionen erörtert, sondern auch der aktuelle fachliche Diskurs zur Wissenschaftskommunikation behandelt. Dabei werden unterschiedliche Modelle des Wissenstransfers kritisch reflektiert und partizipative Kommunikationsformen sowie die Rolle von Gender und Diversität in der Kommunikation thematisiert.

Zur Vertiefung werden Gastvortragende eingeladen, wie Kolleg*innen des Instituts für Wissenschafts- und

Technikforschung sowie aus anderen Fachbereichen, die sich mit Wissenschaftskommunikation befassen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU): Die Lehrveranstaltung zielt darauf ab, sozialwissenschaftliche Themen mit Theorie und Praxis zu verknüpfen. Der Vorlesungsteil vermittelt theoretische Grundlagen und Transferkonzepte. In der begleitenden Übung entwickeln die Studierenden in Kleingruppen ein eigenes Transferprojekt im Bereich Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung. Die Übungen können Elemente internet-unterstützter Lehre enthalten (als Blended-Learning-Lehrveranstaltung). Die VU wird mit einem Wissenstest, einer Präsentation und einem schriftlichen Konzept abgeschlossen. Dabei sollen auch Gastvortragende eingeladen werden, die zusätzliche Perspektiven zum Diskurs über Wissenschaftskommunikation einbringen werden.

Übung (UE): Die Übungen dienen dazu, erworbenes Wissen im Bereich der kommunikations-, medien- und öffentlichkeitsbezogenen Wissenschaftskommunikation selbständig und praxisnah zu verwenden, wobei praktische Kompetenzen ausgebildet werden. Die UE wird mit unterschiedlichen praktischen Abschlussarbeiten abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übung: 50 Teilnehmer*innen

Übungen: 30 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum Wissenschaftskommunikation und Wissenstransfer gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: Grundlagen der Wissenschaftskommunikation: Wissenschaft, Öffentlichkeit und Kommunikationspraxis	Compulsory module: Fundamentals of Science Communication: Science, Public Sphere and Communication Practice

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 145

2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molecular Biology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene 2. Änderung des Masterstudiums Molecular Biology, veröffentlicht am 09.05.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nummer 169, letzte (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2023, 30. Stück, Nummer 137, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. In Absatz 2 lautet die Wortfolge in der Klammer nunmehr „(mit dem Schwerpunkt Molekulare Biologie)“ und es wird folgender Satz angefügt: „Dieses Studium erfüllt die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsvoraussetzungen.“

2. Folgender Absatz 3 und 4 wird eingefügt:

„(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse und Kompetenzen im Ausmaß von mindestens 53 ECTS nachzuweisen:

a) Kenntnisse der chemischen und biologischen Grundlagen der Molekularbiologie im Ausmaß von mindestens 25 ECTS:

- Grundlagen der organischen, (bio)physikalischen und biologischen Chemie
- vertiefte Kenntnisse der Molekulargenetik und der Mechanismen der Übertragung und Ausprägung genetischer Informationen
- Verständnis der Grundsätze der Populationsgenetik und der molekularen und organismischen Evolution

Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.

b) Mathematische und Bioinformatische Kenntnisse in den folgenden Bereichen von insgesamt 13 ECTS:

- mathematische Grundlagen (Vektorrechnung, Differenzierung und Integration von Funktionen, Taylorreihen, partielle Differenzierung, Matrizen)
- Grundlagen der Statistik (Grundbegriffe, deskriptive Statistik, mathematische Modelle und Datenanpassung, statistische Methoden)
- Bioinformatische Grundlagen (grundlegende Algorithmen, Mustersuche, Clustering, Alignment, Baumrekonstruktion)

Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.

c) Praktische Kompetenzen in den folgenden Bereichen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS:

- selbständige Anwendung und Interpretation von mikrobiologischen und molekularbiologischen Standardmethoden (Bakterielle- bzw. Zellkultur, Transformation, DNA-Extraktion und (Sub)klonierung, PCR, Proteinexpression, SDS-PAGE)
- selbständige Anwendung und Interpretation von einfachen biochemischen und Trennmethoden (Zentrifugieren, Spektroskopie, enzymologische Analysen, Gelfiltration, Ionenaustauschchromatographie, Dialyse)

Es müssen alle Bereiche abgedeckt sein.

(4) Die Zulassungswerber*innen haben für den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs 3 eine Qualifikationsbeschreibung vorzulegen, in der die Leistungen, die vor dem Antrag auf Zulassung erbracht wurden, dargelegt werden und anhand derer (gemeinsam mit den weiteren vorgelegten Unterlagen) das studienrechtlich zuständige Organ prüft, ob die qualitativen Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Qualitativen Zulassungsbedingungen kann durch einen schriftlichen Test überprüft werden. Nähere Informationen zur Qualifikationsbeschreibung werden auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.“

3. Die Absatzbezeichnung der Absätze 3 bis 5 wird entsprechend angepasst und im letzten Absatz wird folgender Satz angefügt: „Für die Art des Nachweises gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 5 Abs 1 Überblick

1. In der Tabelle wird die Wortfolge „Molecular Neuroscience“ ersetzt durch „Immunobiology“.

(3) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. Im Pflichtmodul III-1a „Molecular Machines: from Structure to Function“ wird in der Modulstruktur in der Aufzählung der Lehrveranstaltungen nach „VU zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi)“ die folgende Zeile „VU zu je 3 ECTS, 2 SSt (pi)“ eingefügt.

2. Im Pflichtmodul III-1a „Molecular Machines: from Structure to Function“ wird in der Modulstruktur im letzten Satz des Absatzes nach der Aufzählung der Lehrveranstaltungen vor der Wortfolge „dieses Moduls“ die Wort-, Zahlen- und Zeichenfolge „oder VU zu 3 ECTS, 2 SSt (pi)“ eingefügt.

3. Im Pflichtmodul III-2a „Cellular Architecture and Maintenance“ wird in der Modulstruktur im letzten Satz des Absatzes nach der Aufzählung der Lehrveranstaltungen vor der Wortfolge „eines Proseminars“ die Wort-, Zahlen- und Zeichenfolge „einer Vorlesung VO zu 3 ECTS, 2 SSt (npi) oder“ eingefügt.

4. Die Alternative Pflichtmodulgruppe MBM-5 „Molecular Neuroscience“ wird gestrichen und durch die folgende Alternative Pflichtmodulgruppe MMB-5: Immunobiology ersetzt:

„Alternative Pflichtmodulgruppe MMB III-5: Immunobiology

Nummer/Code MMB III-5a	Pflichtmodul III-5a: Immunobiology	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Absolvent*innen besitzen vertiefende Kenntnisse in Immunbiologie und verwandten Disziplinen. Die Studierenden sind in der Lage entsprechende Analysen selbständig durchzuführen und zu interpretieren. Die Absolvent*innen können wissenschaftliche Probleme aus diesem Schwerpunkt selbständig analysieren und in einem größeren wissenschaftlichen Rahmen einordnen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Fragestellungen aus diesem Fachgebiet zu erläutern und selbständig zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 20 ECTS-Punkten, darunter beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi) • PS zu je 5 ECTS, 3 SSt (pi) • UE zu je 10 ECTS, 6 SSt (pi) • SE zu je 2 ECTS, 1 SSt (pi) <p>Im Rahmen dieses Moduls ist jedenfalls eine Übung UE zu 10 ECTS, 6 SSt (pi) zu absolvieren. Für die Teilnahme an den Übungen ist die Absolvierung eines Proseminars zu 5 ECTS, 3 SSt (pi) dieses Moduls Voraussetzung.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul jedenfalls in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.</p>	

Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 20 ECTS
Sprache	Englisch

Nummer/Code MMB III-5b	Pflichtmodul III-5b: PR – Immunobiology	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	MMB I and MMB II	
Modulziele	Die Absolvent*innen besitzen vertiefende praktische Kenntnisse in Immunbiologie und verwandten Disziplinen. Die Studierenden sind in der Lage entsprechende Analysen selbständig durchzuführen und zu interpretieren. Die Absolvent*innen können wissenschaftliche Probleme aus diesem Schwerpunkt selbständig analysieren und in einem größeren wissenschaftlichen Rahmen einordnen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Fragestellungen aus diesem Fachgebiet zu erläutern und selbständig zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • PR 10 ECTS, 6 SSt (pi) <p>Ein Forschungspraktikum kann nach Maßgabe des Angebots im gleichen Labor gemacht werden, in dem auch die praktische Arbeit für die Masterarbeit durchgeführt werden soll. Alternativ können noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Modul MMB III-5a und Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge, die den Modulzielen dieses Schwerpunktes entsprechen, hier absolviert werden.</p>	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Gesamtausmaß von 10 ECTS	
Sprache	Englisch	
Anmerkung	Diese spezielle Alternative Pflichtmodulgruppe ist bis Ende Sommersemester 2028 Teil dieses Curriculums.	

(4) § 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

1. Im Absatz zu „Praktika“ lautet die Wortfolge in der Klammer im letzten Satz „(praktische Leistung mit einem schriftlichen Bericht)“.

(5) § 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

1. In Absatz 1 werden die Teilnahmebeschränkungen für „Übung (UE)“ auf „16 Teilnehmer*innen“ und für „Vorlesung mit Übung (VU)“ auf „18 Teilnehmer*innen“ geändert.

(6) Anhang

Der empfohlene Pfad durch das Studium lautet nunmehr:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
MMB I (10 ECTS) Fundamentals...			
	MMB II (13 ECTS) Quantitative Biology		
MMB III-1a (20 ECTS) Molecular Machines: from structure to function		MMB III-1b (10 ECTS) MMB I, MMB II 	
MMB III-2a (20 ECTS) Cellular Architecture and Maintenance		MMB III-2b (10 ECTS) MMB I, MMB II 	
MMB III-3a (20 ECTS) Chromosome and RNA Biology		MMB III-3b (10 ECTS) MMB I, MMB II 	
MMB III-4a (20 ECTS) Stem Cell and Developmental Biology		MMB III-4b (10 ECTS) MMB I, MMB II 	
MMB III-5a (20 ECTS) Immunobiology		MMB III-5b (10 ECTS) MMB I, MMB II 	
	MMB IV (17 ECTS) Additional Scientific Skills for Molecular Biologists 		
	MMB V (20 ECTS) Scientific Practice   MMB I (Fundamental Concepts of Molecular Biology)		Master project (25 ECTS) 
			Master Defensio (5 ECTS) MMB I - V 
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

(7) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird eingefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 3. Juni 2025, Nr. 145, Stück 24, treten mit 1. Oktober 2025 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 146

Curriculum für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

Englische Übersetzung: Sport and Human Movement Science

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Wien ist der Erwerb zentraler sport- und bewegungswissenschaftlicher (inklusive sportdidaktischer, sportorganisatorischer und trainingsspezifischer) Kompetenzen, die dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen.

(2) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Wien können sowohl eigenständig als auch in einem Team unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen sport- und bewegungswissenschaftlichen Disziplinen Lösungen für praxisbezogene Problemstellungen im Arbeitsfeld Sport, Bewegung und Gesundheit erarbeiten und konkret umsetzen.

Die Absolvent*innen sind befähigt, im Zusammenhang mit Sport und Bewegung stehende Themen und Fragestellungen auf der Basis sport- und bewegungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten und in zielgruppenadäquate Konzepte sowie sportpraktische Angebote umzusetzen. Sie sind in der Lage, sich an die Erfordernisse neuer Praxisfelder und Zielgruppen anzupassen und unter Berücksichtigung von Diversität und Inklusion zu reflektieren. Sie besitzen fachwissenschaftliche und sportpraxisbezogene Kenntnisse und verfügen über grundlegende Kompetenzen zur Anleitung unterschiedlicher Gruppen im Sport. Sie können körperliche Aktivität anhand von wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung organisieren, anleiten und evaluieren.

Studierende erwerben die Fähigkeit, moderne digitale Medien und Lernplattformen kompetent zu nutzen und flexibel zwischen Präsenz- und Online-Lernformaten (Blended Learning) zu wechseln. Sie lernen, digitale Tools und Plattformen gezielt einzusetzen. Durch den Einsatz digitaler, problem- und teambasierter Lernformate erwerben sie die Fähigkeit, komplexe digitale Herausforderungen zu analysieren und in Teams lösungsorientiert zu bearbeiten.

Die Studierenden befassen sich in den Lehrveranstaltungen des Studiums mit Inhalten und Methoden, die dem aktuellen Stand der Forschung im jeweiligen Fachbereich entsprechen. Im Vordergrund stehen die wissenschaftlich fundierten Inhalte sowie deren Reflexion ausgerichtet am aktuellen Stand der Wissenschaft.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen vollständig absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung und setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung voraus. Diese umfasst:

- a. die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung,
- b. die Überprüfung der motorischen Eignung durch einen Basistest zum Nachweis grundlegender sportmotorischer Fähigkeiten,
- c. die Überprüfung der motorischen Eignung durch einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.

Nähere Regelungen zur Zulassungsprüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Bachelorstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft ist der akademische Grad „*Bachelor of Science*“ – abgekürzt *BSc* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Studienphase	Modulbezeichnung	ECTS	SSt
Studieneingangs- und Orientierungsphase StEOP	STEOP 1 – Einführung in die Sport- und Bewegungswissenschaft (Gesundheit, Leistung, Gesellschaft)	6	3
	STEOP 2 – Natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	10	4
Grundlagenmodule BGM	BGM 1 – Medizinische Grundlagen von Sport und Bewegung	16	9
	BGM 2 – Grundlagen der Biomechanik und Sportinformatik	14	7
	BGM 3 – Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	19	11
	BGM 4 – Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	10	10
	BGM 5 – Wissenschaftliche Methoden in Sport und Bewegung 1	13	7
Aufbaumodule BAM	BAM 1 – Trainingswissenschaft und Leistungsdiagnostik	21	11
	BAM 2 – Gesundheit und Prävention	20	10
	BAM 3 – Angewandte Biomechanik und Sportinformatik	12	6
	BAM 4 – Messmethoden in der Sport- und Bewegungswissenschaft	14	8
	BAM 5 – Berufspraktikum	10	2
Studienabschluss BSA	BSA – Wissenschaftliche Methoden in Sport und Bewegung 2	15	4
		180	92

(2) Modulbeschreibungen

a. Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)

STEOP 1	StEOP 1 – Einführung in die Sport- und Bewegungswissenschaft (Gesundheit, Leistung, Gesellschaft) (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 6
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über einen grundlegenden Überblick über zentrale Inhalte, Fragestellungen und Strukturen der Sport- und Bewegungswissenschaft. • kennen die Studierenden zentrale Anwendungsfelder und Zielgruppen im Kontext von Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Leistungsoptimierung. 	

Modulstruktur	zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • VO Einführung in die Sport- und Bewegungswissenschaft – Gesundheit, Leistung, Gesellschaft – 6 ECTS, 3 SSt
Leistungsnachweis	schriftliche Modulprüfung (6 ECTS)

STEOP 2	StEOP u 2 – Natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ... <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Sport- und Bewegungswissenschaft, insbesondere in Bezug auf biologische, physikalische und mathematische Zusammenhänge. • können die Studierenden geistes- und sozialwissenschaftliche Perspektiven auf Sport und Bewegung benennen und deren Relevanz für gesellschaftliche und psychologische Fragestellungen einschätzen. • sind die Studierenden in der Lage, unterschiedliche wissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen zu erkennen und deren Bedeutung für Forschung und Praxis einzuordnen. • erkennen die Studierenden die interdisziplinäre Ausrichtung und methodische Vielfalt der Sport- und Bewegungswissenschaft. • können die Studierenden erste potenzielle Berufsfelder im Bereich der Sport- und Bewegungswissenschaft benennen, insbesondere in der Gesundheitsförderung, der Trainingsberatung, im Coaching, in der sportwissenschaftlichen Forschung oder im Bereich der Organisation des Sports (z. B. Vereine und Verbände). 	
Modulstruktur	zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> • VO Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung – 5 ECTS, 2 SSt • VO Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung – 5 ECTS, 2 SSt 	
Leistungsnachweis	schriftliche Modulprüfung (10 ECTS)	

b. Grundlagenmodule (BGM 1 – 5)

BGM 1	Medizinische Grundlagen von Sport und Bewegung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 16
Teilnahmevoraussetzung	StEOP 1, StEOP 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse in der Anatomie des menschlichen Körpers, einschließlich detaillierter Kenntnisse des Bewegungsapparates. Sie sind in der Lage, Aufbau, Lage und Funktion der aktiven und passiven Strukturen des Bewegungsapparates zu benennen und zu beschreiben sowie deren Bedeutung als Grundlage für Bewegung und sportliche Leistung zu analysieren und zu diskutieren. • haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für die Physiologie aller funktionellen Systeme des Körpers und für die physiologischen Prozesse, die in Ruhe sowie unter körperlicher Aktivität und sportlicher Belastung ablaufen. Sie können kurz- und langfristige Reaktionen und Anpassungen des menschlichen Organismus an körperliche Aktivität, Training sowie veränderte Umweltbedingungen in Abhängigkeit von Belastungsnormativen, Alter und Geschlecht fundiert analysieren und bewerten. Des Weiteren sind sie in der Lage, physiologische Reaktionsmuster von pathologischen Reaktionsmustern abzugrenzen. • besitzen die Studierenden ein grundlegendes Verständnis der Wechselwirkungen zwischen Ernährung und körperlicher beziehungsweise sportlicher Leistungsfähigkeit. Sie haben einen Überblick über die Funktionen von Makronährstoffen, Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und der Regulation des Flüssigkeitshaushalts und können die Grundlagen des Substratbedarfs sowie der Kalorienbilanz im Verhältnis zu Art, Dauer und Intensität der körperlichen Belastung und einer möglicherweise notwendigen Supplementierung diskutieren. • verfügen die Studierenden über die Kompetenz, Erste-Hilfe-Maßnahmen effektiv durchführen zu können. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Anatomie des Bewegungsapparates – 4 ECTS, 2 SSt (npi) • VO Grundlagen der Physiologie und Leistungsphysiologie – 6 ECTS, 3 SSt (npi) • VO Sport und Ernährung – 4 ECTS, 2 SSt (npi) • VU Erste Hilfe – 2 ECTS, 2 SSt (pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 16 ECTS)	

BGM 2	Grundlagen der Biomechanik und Sportinformatik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 14
Teilnahmevoraussetzung	StEOP 1, StEOP 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse und ein Verständnis des Aufbaus und der Funktionsweise des menschlichen Bewegungsapparates unter biomechanischen Gesichtspunkten. Sie sind mit den zentralen Begriffen vertraut und in der Lage, Alltags- sowie sportmotorische Bewegungen unter biomechanischen Aspekten zu betrachten, zu analysieren und fachlich fundiert zu erläutern. Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis für mechanische Gesetze und Gesetzmäßigkeiten und deren Anwendung auf sportmotorische Bewegungen. • besitzen die Studierenden Kenntnisse über die Mechanik und Belastbarkeit biologischer Strukturen. • verfügen die Studierenden über grundlegende Datenkompetenz, um sport- und bewegungsbezogene Daten mit Hilfe digitaler Tools zu erfassen, archivieren und visualisieren. • haben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis der technologischen Werkzeuge, Methoden und Konzepte, die in der modernen Spiel- und Wettkampfdiagnostik eingesetzt werden. Sie besitzen sporttechnologische Grundkenntnisse hinsichtlich des Materials, der Konstruktion und Funktion von Sportgeräten, können technologische Entwicklungen kritisch bewerten und sicherheitstechnische Risiken identifizieren. • verfügen Studierende über Grundkenntnisse im Umgang mit digitalen Tools und künstlicher Intelligenz 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Grundlagen der Biomechanik – 6 ECTS, 3 SSt (npi) • VO Grundlagen der Sportinformatik – 4 ECTS, 2 SSt (npi) • VO Sportgerätetechnik – 4 ECTS, 2 SSt (npi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (14 ECTS)	

BGM 3	Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 19
Teilnahmevoraussetzung	StEOP 1, StEOP 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben die Studierenden einen grundlegenden Einblick in die sozialen Prozesse, Zusammenhänge und Strukturen des Sports in der Gesellschaft, einschließlich der Veränderungsprozesse, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Interaktion. Sie besitzen einen grundlegenden Überblick über zentrale Themen, Entwicklungen und den Diskussionsstand der Sportsoziologie. Sie sind mit den Wechselwirkungen von Sport und Gesellschaft vertraut sowie dem sozialen Handeln in diversen sportlichen Kontexten. • sind die Studierenden in der Lage, sporthistorische Erkenntnisse mit den Ergebnissen anderer sport- und bewegungswissenschaftlicher Disziplinen zu verknüpfen und den Sport in seiner historischen Entwicklung, seinen sozialen Funktionen in Kultur und Gesellschaft sowie seiner wirtschaftlichen Bedeutung möglichst objektiv und wertfrei zu beschreiben und zu erklären. • sind die Studierenden in der Lage, menschliches Erleben und Verhalten im Kontext sportlicher Aktivitäten zu beschreiben, zu erklären, vorherzusagen und gezielt zu beeinflussen. Sie verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Interaktion zwischen körperlichen und psychischen Prozessen und darüber, wie die Sportpsychologie zur Gesundheitsförderung und zur Unterstützung des Trainingsprozesses beitragen sowie Blockaden lösen kann. Sie kennen die Rolle der Sportpsychologie im Hinblick auf Diagnostik, Intervention und Evaluation zur Förderung psychischer und physischer Gesundheit und zur nachhaltigen Leistungsentwicklung. • können die Studierenden bewegungs- und sportdidaktisches Wissen kompetent und praxisnah in spezifischen sportlichen Handlungsfeldern anwenden. Sie sind in der Lage, Bewegungs- und Sportprogramme zielgruppenspezifisch zu gestalten und anzuleiten, um gesundheits- und leistungsfördernde Effekte zu erzielen und Risiken wie Fehl- und Überbelastungen zu erkennen. • besitzen die Studierenden einen grundlegenden Überblick über Entwicklungen und den aktuellen Diskussionsstand der Bewegungs- und Sportpädagogik. Sie sind mit den grundlegenden Begriffen und zentralen Themen dieser Disziplin vertraut und in der Lage, diese kritisch zu diskutieren. Sie verfügen über Kompetenzen zur reflektierten Auseinandersetzung mit Normen und Vorgaben für den schulischen sowie den außerschulischen Sport. 	

Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Grundlagen der Sportsoziologie und Sportgeschichte – 6 ECTS, 3 SSt (npi) • VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportdidaktik und Sportpädagogik – 6 ECTS, 3 SSt (npi) • VO Grundlagen der Sportpsychologie – 4 ECTS, 2 SSt (npi) • UE Bewegung und Sport anleiten und arrangieren unter besonderer Beachtung von Diversität und Inklusion – 3 ECTS, 3 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 19 ECTS)

BGM 4	Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	StEOP 1, StEOP 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über die Kompetenz, Trainings- und Übungseinheiten – unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Grundlagen und der spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen – evidenzbasiert zu planen, anzuleiten und durchzuführen. Sie wählen passende Trainingsmethoden und -prinzipien, bauen komplexe Übungsabläufe methodisch auf, demonstrieren diese klar und erkennen technische Fehler. Dabei berücksichtigen sie sowohl entwicklungspsychologische Aspekte als auch individuelle Unterschiede wie Alter, Geschlecht, Leistungsstand und Motivation der Teilnehmenden. • kennen die Studierenden die sportartspezifischen Sicherheitsaspekte, um Verletzungen zu vermeiden. • können die Studierenden durch kritische Reflexion und Anpassung zukünftiger Einheiten Aspekte der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und einer nachhaltigen Verbesserung oder Erhaltung der Gesundheit einbeziehen. Zudem sind sie in der Lage, Gruppen sicher und zielgruppenspezifisch zu führen. Dies inkludiert bei ausgewählten Sportarten auch das notwendige Eigenkönnen, um Personen oder Gruppen am Ort der Sportausübung zu führen / zu begleiten. 	

Modulstruktur	<p>Studierende absolvieren aus der folgenden Liste 5 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UE Leichtathletik – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Sportspiele (Fußball, Basketball, Handball, Volleyball, Rückschlagspiele) – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Schwimmen – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Outdoor Sommersport (Mountainbike, Bergsteigen und Klettern) – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Outdoor Wintersport (Skilauf, Snowboard, Skilanglauf) – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Personal Training – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Kompositorische Sportarten (Boden- und Geräteturnen, Tänzerisch-kreative Orientierung) – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • UE Fitness und Lifestyle (Outdoor Freizeit- und Gesundheitssport, Fitness-Classes, Dance) – 2 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

BGM 5	Wissenschaftliche Methoden in Sport und Bewegung 1 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 13
Teilnahmevoraussetzung	StEOP 1, StEOP 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verstehen die Studierenden die grundlegenden Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens im Kontext der Sport- und Bewegungswissenschaft. • können die Studierenden den wissenschaftlichen Arbeitsprozess strukturiert planen, durchführen und dokumentieren. • kennen die Studierenden zentrale qualitative und quantitative Forschungsmethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen Forschungsfeldern. • sind die Studierenden in der Lage, geeignete Methoden entsprechend der jeweiligen Fragestellung auszuwählen und sachgerecht einzusetzen. • beherrschen die Studierenden grundlegende Verfahren der Datenerhebung, -auswertung und -darstellung. • können die Studierenden Forschungsergebnisse kritisch interpretieren und im Kontext bestehender wissenschaftlicher Literatur reflektieren. • beachten die Studierenden ethische und methodische Standards zur Sicherung wissenschaftlicher Qualität und Integrität. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten – 4 ECTS, 2 SSt (pi) • VU Statistik und quantitative Forschungsmethoden – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Qualitative Forschungsmethoden – 4 ECTS, 2 SSt (pi) 	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS)
--------------------------	---

c. Aufbaumodule (BAM 1-5)

BAM 1	Trainingswissenschaft und Leistungsdiagnostik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 21
Teilnahmevoraussetzung	BGM 1	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis trainingswissenschaftlicher Prinzipien und diagnostischer Verfahren. • kennen die Studierenden biologische und immunologische Grundlagen relevanter Anpassungsprozesse im Training. • sind die Studierenden in der Lage, zielgruppenorientierte Trainingsinterventionen unter Berücksichtigung sportartspezifischer und gesundheitsbezogener Anforderungen zu planen. • können die Studierenden Trainingsmaßnahmen im Bereich Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination eigenständig durchführen, dokumentieren und auswerten. • berücksichtigen die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und individuelle Voraussetzungen in der Planung und Steuerung von Trainingsprozessen. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Trainingswissenschaft und Leistungsdiagnostik – 6 ECTS, 3 SSt (npi) • VO Sportbiologie, Sportimmunologie und Hygiene – 5 ECTS, 2 SSt (npi) <p>Studierende wählen entweder den Bereich Gesundheitssport oder Leistungssport und absolvieren innerhalb des gewählten Schwerpunkts:</p> <p>Bereich Gesundheitssport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Ausdauer- und Beweglichkeitstraining im Gesundheitssport – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Kraft-, Schnelligkeits- und Koordinationstraining im Gesundheitssport – 5 ECTS, 3 SSt (pi) <p>Bereich Leistungssport:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Ausdauer- und Beweglichkeitstraining im Leistungssport – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Kraft-, Schnelligkeits- und Koordinationstraining im Leistungssport – 5 ECTS, 3 SSt (pi) 	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 21 ECTS)
--------------------------	---

BAM 2	Gesundheit und Prävention (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte
		20
Teilnahmevoraussetzung	BGM 1	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verfügen die Studierenden über Kenntnisse zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Prävention durch Sport- und Bewegungsprogramme. • sind die Studierenden in der Lage, zielgerichtete Maßnahmen und Programme der Gesundheitsförderung zu planen, durchzuführen und systematisch zu evaluieren. Dabei lernen sie, individuelle Risiko- und Bedarfsanalysen – unter Einbeziehung persönlicher Gesundheitsfaktoren, körperlicher Voraussetzungen und Lebensgewohnheiten – durchzuführen. Zudem kennen sie in den grundlegenden Prinzipien und Richtlinien von Public Health, um evidenzbasierte Konzepte zu entwickeln, anzupassen und kontinuierlich zu verbessern. • können die Studierenden Projekte zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit in unterschiedlichen Kontexten wie Schulen, Unternehmen oder kommunalen Einrichtungen konzipieren und umsetzen. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Grundlagen von Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health – 5 ECTS, 2 SSt (npi) • VO Risiko- und Bedarfsanalyse sowie Grundsätze der Ernährung bei körperlichem Training – 5 ECTS, 2 SSt (npi) • VU Gesundheitsfördernde Bewegung und Projektorientierung in der Primärprävention – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Prävention und Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen – 5 ECTS, 3 SSt (pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 20 ECTS)	

BAM 3	Angewandte Biomechanik und Sportinformatik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 12
Teilnahmevoraussetzung	BGM 2	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen, biomechanische Analyseverfahren zielgruppenspezifisch anzuwenden, um Bewegungsmuster und Kräfte in verschiedenen sportlichen oder alltäglichen Aktivitäten präzise zu erfassen. • praxisorientierte Kompetenzen im Bereich der biomechanischen Bewegungsanalyse. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse in der Auswahl biomechanischer Messinstrumente wie Kraftmessplatten, Bewegungssensoren oder Videoanalyse-Systemen. Sie sind in der Lage, biomechanische Bewegungsanalysen mit diesen Methoden durchzuführen. • spezifische Kenntnisse in der Verarbeitung und Analyse von biomechanischen Messdaten. Sie sind befähigt, die Messdaten im Kontext von Bewegungsoptimierung, Belastungssteuerung oder Leistungssteigerung zu interpretieren. <p>Darüber hinaus verfügen die Studierenden über Kompetenzen in zumindest zwei der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technologien zur Datenerfassung und -analyse: Die Studierenden sind im Umgang mit digitaltechnischen Systemen vertraut und in der Lage, Daten effizient und zielgerichtet für sportliche Anwendungen zu nutzen. • Analyse und digitale Kommunikation sportpraktischer Daten: Die Studierenden setzen digitale Werkzeuge gezielt ein, um bewegungs- und wettkampfbezogene Daten effektiv zu kommunizieren und analysieren. • Bewertung und Evaluation aktueller Sporttechnologien: Die Studierende verfügen über spezifisches Wissen, aktuelle Sporttechnologien zu bewerten und Praxisprojekte zu evaluieren. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VU Biomechanische Analyse von Bewegungen und körperlicher Aktivität – 4 ECTS, 2 SSt (pi) <p>Studierende absolvieren zwei Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS aus nachfolgender Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU Digitalisierung im Sport – 4 ECTS, 2 SSt (pi) • VU Angewandte Sportinformatik – 4 ECTS, 2 SSt (pi) • VU Sportgerätetechnik – 4 ECTS, 2 SSt (pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	

BAM 4	Messmethoden in der Sport- und Bewegungswissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 14
Teilnahmevoraussetzung	BGM 1, BGM 2, BAM 1	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • können die Studierenden leistungsdiagnostische Verfahren zur Erfassung verschiedener motorischer Fähigkeiten zielgruppenspezifisch anwenden. • sind die Studierenden in der Lage, diagnostische Daten systematisch auszuwerten, zu interpretieren und in trainingswissenschaftliche Entscheidungen zu integrieren. • beherrschen die Studierenden zentrale anthropometrische, ernährungsbezogene und sportpsychologische Verfahren und können die erhobenen Daten praxisorientiert nutzen. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VU Leistungsdiagnostische Prüfverfahren – Ausdauer und Beweglichkeit – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Leistungsdiagnostische Prüfverfahren – Kraft, Schnelligkeit, und Koordination – 5 ECTS, 3 SSt (pi) • VU Erhebungsmethoden in Anthropometrie, Ernährungsanalyse und Sportpsychologie – 4 ECTS, 2 SSt (pi) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS)	

BAM 5	Berufspraktikum (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahmevoraussetzung	BAM 4	
Modulziele	<p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • haben Studierende Praxiserfahrungen in einem sportwissenschaftlichen Arbeitsfeld gesammelt und systematisch reflektiert. • haben Studierende eine bessere Beurteilungsmöglichkeit ihrer Eignung und Interessen und eine Entscheidungshilfe für das Tätigkeitsfeld nach dem Bachelorabschluss im Berufsleben – oder aber eine fundierte Grundlage zur Wahl der Spezialisierungsrichtung in einem weiterführenden Masterstudiengang. 	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • UE Begleitung zum Berufspraktikum – 2 ECTS, 2 SSt (pi) • PR Berufspraktikum – 8 ECTS (im Ausmaß von 200 Stunden) 	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung und des Praktikums (insgesamt 10 ECTS)	

d. Studienabschluss (BSA)

BSA	Wissenschaftliche Methoden in Sport und Bewegung 2 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	BGM 5	
Modulziele	Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls ... <ul style="list-style-type: none">• sind die Studierenden in der Lage, eine beruflich relevante Fragestellung aus einem zentralen Themenbereich der Sport- und Bewegungswissenschaft selbstständig und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten.• können die Studierenden wissenschaftliche Forschungsmethoden korrekt anwenden, Daten unter Einhaltung ethischer Grundprinzipien erheben und analysieren sowie digitale Tools zielgerichtet einsetzen.• sind die Studierenden befähigt, erhobene Daten nachvollziehbar darzustellen, grafisch aufzubereiten und ihre Ergebnisse strukturiert zu präsentieren.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none">• PS Datenaufbereitung, Visualisierung und digitale Tools in der sportwissenschaftlichen Forschung – 5 ECTS, 2 SSt (pi)• SE Bachelorarbeit – 10 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)	

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Bachelorarbeit im Modul BSA zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Teile der Studienleistung der Pflichtmodule aus § 5 Abs 2 lit b und lit c können bei inhaltlicher- und umfänglicher Gleichwertigkeit auch im Ausland absolviert werden.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen wird folgender Lehrveranstaltungstyp festgelegt:

a. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Sport- und Bewegungswissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

a. Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themen. In Seminaren wird von den Studierenden aktive Mitarbeit erwartet, wobei sie das erworbene Wissen zur Analyse und Lösung wissenschaftlicher oder klinischer Fragestellungen anwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

b. Übung (UE): Übungen zielen darauf ab, den Studierenden die Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte zu ermöglichen sowie notwendige Fertigkeiten einzuüben. Die Studierenden werden angehalten, eigenständig konkrete Aufgaben zu lösen, wobei die Bearbeitung dieser Aufgaben sowohl innerhalb als auch teilweise außerhalb der Lehrveranstaltungszeit erfolgt. Innerhalb der Lehrveranstaltung werden die erarbeiteten Beiträge von den Lehrenden kommentiert, bewertet und ergänzt.

c. Praktikum (PR): Ein Praktikum zielt darauf ab, den Studierenden praxisorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. In einem Praktikum steht das eigenständige Arbeiten der Studierenden im Vordergrund, wobei sie unter Supervision praktische Aufgaben und Projekte bearbeiten, um ihre theoretischen Kenntnisse in realen oder simulierten Arbeitssituationen anzuwenden und zu vertiefen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch begleitende schriftliche oder mündliche Reflexionen. Das Praktikum wird „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

d. Proseminar (PS): Proseminare dienen der Einführung in grundlegende wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methodiken. Die Studierenden erwerben grundlegende Kompetenzen in der Erhebung, Analyse und Darstellung von Daten sowie in der strukturierten Präsentation von Ergebnissen. Dabei werden digitale Werkzeuge unterstützend eingesetzt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher Teilleistungen.

e. Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit integrierter Übung verbinden die theoretische Vermittlung von Grundlagenwissen mit praktischen Anwendungen. Die Studierenden setzen sich aktiv mit den vermittelten Inhalten auseinander und vertiefen diese durch angeleitete praktische Übungen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis einer theoretischen Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie praktischer Teilleistungen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen gilt im Regelfall eine Beschränkung auf 25 Teilnehmer*innen. Im Bedarfsfall wird die maximale Anzahl der Teilnehmer*innen durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Sportwissenschaft (MBL. vom 29.03.2017, 21. Stück, Nr. 84 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2028 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1	VO Einführung in die Sport- und Bewegungswissenschaft (Gesundheit, Leistung, Gesellschaft)	STEOP 1	6
	VO Naturwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	STEOP 2	5
	VO Geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen von Sport und Bewegung	STEOP 2	5
	VO Anatomie des Bewegungsapparates	BGM 1	4
	VO Grundlagen der Physiologie und Leistungsphysiologie	BGM 1	6
	VO Sport und Ernährung	BGM 1	4
	VU Erste Hilfe	BGM 1	2
			32
2	VO Grundlagen der Biomechanik	BGM 2	6
	VO Grundlagen der Sportinformatik	BGM 2	4
	VO Sportgerätetechnik	BGM 2	4
	VO Grundlagen der Sportsoziologie und Sportgeschichte	BGM 3	6
	VO Grundlagen der Bewegungs- und Sportdidaktik und Sportpädagogik	BGM 3	6
	UE Wahl-LV aus Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	BGM 4	2
	UE Wahl-LV aus Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	BGM 4	2
			30
3	VO Grundlagen der Sportpsychologie	BGM 3	4
	UE Bewegung und Sport anleiten und arrangieren unter besonderer Beachtung von Diversität und Inklusion	BGM 3	3
	UE Wahl-LV aus Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	BGM 4	2
	UE Wahl-LV aus Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	BGM 4	2
	VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	BGM 5	4
	VU Qualitative Forschungsmethoden	BGM 5	4

	VO Trainingswissenschaft und Leistungsdiagnostik	BAM 1	6
	VO Sportbiologie, Sportimmunologie und Hygiene	BAM 1	5
			30
4	VU Statistik und quantitative Forschungsmethoden	BGM 5	5
	VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Ausdauer- und Beweglichkeitstraining im Gesundheits- oder Leistungssport	BAM 1	5
	VU Planung, Durchführung und Dokumentation von Kraft-, Schnelligkeits- und Koordinationstraining im Gesundheits- oder Leistungssport	BAM 1	5
	VO Grundlagen von Gesundheitsförderung, Prävention und Public Health	BAM 2	5
	VU Biomechanische Analyse von Bewegungen und körperlicher Aktivität	BAM 3	4
	VU Wahl-LV aus Angewandte Biomechanik und Sportinformatik	BAM 3	4
	VU Wahl-LV aus Angewandte Biomechanik und Sportinformatik	BAM 3	4
			32
5	UE Wahl-LV aus Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder	BGM 4	2
	VO Risiko- und Bedarfsanalyse sowie Grundsätze der Ernährung bei körperlichem Training	BAM 2	5
	VU Prävention und Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen	BAM 2	5
	VU Gesundheitsfördernde Bewegung und Projektorientierung in der Primärprävention	BAM 2	5
	VU Leistungsdiagnostische Prüfverfahren – Ausdauer und Beweglichkeit	BAM 4	5
	VU Leistungsdiagnostische Prüfverfahren – Kraft, Schnelligkeit und Koordination	BAM 4	5
	VU Erhebungsmethoden in Anthropometrie, Ernährungsanalyse und Sportpsychologie	BAM 4	4
			31
6	UE Begleitung zum Berufspraktikum	BAM 5	2
	PR Berufspraktikum (200 h)	BAM 5	8
	PS Datenaufbereitung, Visualisierung und digitale Tools	BSA 1	5
	SE Bachelorarbeit	BSA 1	10
			25

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Study Phase	Module Name	ECTS	SSt
Study Entry and Orientation	STEOP 1 – Introduction to Sport and Human Movement Science (Health, Performance, Society)	6	3
Module STEOP	STEOP 2 – Natural, Humanistic, and Social Scientific Foundations of Sport and Human Movement	10	4
Basic Modules BGM	BGM 1 – Medical Fundamentals of Sport and Human Movement	16	9
	BGM 2 – Fundamentals of Biomechanics and Sports Informatics	14	7
	BGM 3 – Humanities and Social Science Foundations of Sport and Human Movement	19	11
	BGM 4 – Theory and Practice of Sports and Human Movement Areas	10	10
	BGM 5 – Scientific Methods in Sports and Human Movement 1	13	7
Advanced Modules BAM	BAM 1 – Training Science and Performance Diagnostics	21	11
	BAM 2 – Health and Prevention	20	10
	BAM 3 – Applied Biomechanics and Sports Informatics	12	6
	BAM 4 – Measurement Methods in Sport and Human Movement Science	14	8
	BAM 5 – Internship	10	2
Study Completion BSA	BSA 1 – Scientific Methods in Sport and Human Movement 2	15	4
		180	92

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 147

Curriculum für das außerordentliche Masterstudium Klinische Pharmazie (Version 2025)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 28. April 2025 beschlossene Curriculum für das ao. Masterstudium „Klinische Pharmazie (Version 2025)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 das ao. Masterstudium „Klinische Pharmazie (Version 2025)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des ao. Masterstudiums „Klinische Pharmazie“ an der Universität Wien ist es, den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Zusatzqualifikation im Bereich der Klinischen Pharmazie mit Schwerpunkt Medikationsmanagement, Medikationsanalyse und Arzneimitteltherapiesicherheit zu bieten.

(2) Die Absolvent*innen des ao. Masterstudiums „Klinische Pharmazie“ an der Universität Wien sind befähigt, arzneimittelbezogene Probleme zu erkennen und unter Heranziehung von Medikationsdaten, Patient*innengesprächen und klinischen Informationen Lösungsvorschläge zu erarbeiten und deren Umsetzung zu begleiten. Sie erhalten profunde Kenntnisse in den Bereichen Medikationsanalyse und -management, evidenzbasierte Anwendung von Arzneimitteln, sowie die Möglichkeit, sich Spezialkenntnisse im vielfältigen Themenspektrum der Klinischen Pharmazie anzueignen. Durch den starken Fokus auf eine patient*innenorientierte Ausbildung verfügen die Absolvent*innen über die Fähigkeit, selbstständig komplexe Fälle zu bearbeiten, individuelle Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu kommunizieren sowie in Abstimmung mit Patient*innen und Ärzt*innen umzusetzen. Die Erarbeitung von Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient*innen und Ärzt*innen sowie die Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen bilden das Fundament des ao. Masterstudiums.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Das ao. Masterstudium wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des ao. Masterstudiums, die ihr durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für das ao. Masterstudium „Klinische Pharmazie“ umfasst 120 ECTS-Punkte.

Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

Für Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum ao. Masterstudium „Klinische Pharmazie“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium der Pharmazie sowie die Approbation zum Apothekerberuf.

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(3) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 6) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 5) vom Rektorat als außerordentliche Studierende zum ao. Masterstudium an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in das ao. Masterstudium „Klinische Pharmazie“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleitung wird mit den Bewerber*innen, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung geführt.

(3) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 6 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 5.

§ 7 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

	Pflichtmodule	
M1	Einführung in Klinische Pharmazie	10 ECTS-Punkte
M2	Medikationsanalyse	20 ECTS-Punkte
M3	Grundlagen des Medikationsmanagements und der Arzneimitteltherapiesicherheit	14 ECTS-Punkte
M4	Medikationsmanagement und Arzneimitteltherapiesicherheit	16 ECTS-Punkte
M5	Zusatzqualifikation und Spezialisierung	25 ECTS-Punkte
M6	Wissenschaftliche Vertiefung und Case Study	7 ECTS-Punkte
	Masterthesis	25 ECTS-Punkte
	Defensio	3 ECTS-Punkte

(2) Modulbeschreibungen

M1	Einführung in Klinische Pharmazie (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über das Fach Klinische Pharmazie und die in diesem Bereich gebräuchliche Terminologie und besitzen Basiskenntnisse über die relevanten Stakeholder im Gesundheitssystem	
Modulstruktur	VO Einführung in die Klinische Pharmazie, 5 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wesentliche Stakeholder im Gesundheitswesen, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen (pi/np) im Ausmaß von 10 ECTS	

M2	Medikationsanalyse (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage Medikationsanalysen vom Typ 2a – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme relevanter digitaler Anwendungen und Datenbanken – eigenständig durchzuführen. Sie kennen die wichtigsten Informationsquellen und können statistische Angaben in Studien bewerten. Darüber hinaus erlangen sie grundlegende Kenntnisse im pharmazeutischen Disease Management und Einblicke in die erweiterte Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement.	

Modulstruktur	VU Grundlegende Techniken der Medikationsanalyse, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Digital Health Tools und Datenbanken, 3 ECTS, 1 SSt (pi) VU Medikationsanalyse und Disease Management, 3 ECTS, 1 SSt (pi) VU Arzneimittelbezogene Probleme erkennen und Lösungsvorschläge kommunizieren, 3 ECTS, 1 SSt (pi) VU Einführung in die erweiterte Medikationsanalyse unter Berücksichtigung klinischer Parameter, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Literaturrecherche und Klinische Datenauswertung, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 20 ECTS

M3	Grundlagen des Medikationsmanagements und der Arzneimitteltherapiesicherheit (Pflichtmodul)	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1	
Modulziele	Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse zur Durchführung einer Medikationsanalyse vom Typ 3. Sie kennen die gängigen Methoden zur Ermittlung klinischer Parameter und können Befunde und Entlassungsberichte interpretieren und mit Patient*innen im Sinne der Erhöhung einer Adhärenz kommunizieren.	
Modulstruktur	VU Gewinnung und Interpretation klinischer Parameter, 4 ECTS, 1 SSt (pi) VU Kritisches Lesen, Verstehen und Evaluieren von Befunden und Entlassungsberichten, 4 ECTS, 1 SSt (pi) SE Kommunikation im Medikationsmanagement und Adhärenz, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Dosisindividualisierung – Model informed precision dosing, 4 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 14 ECTS	

M4	Medikationsmanagement und Arzneimitteltherapiesicherheit (Pflichtmodul)	16 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	Die Studierenden sind in der Lage eine Medikationsanalyse vom Typ 3 durchzuführen. Sie besitzen Kenntnisse über Arzneimitteltherapiesicherheit (Detektion, Lösung, kontinuierliche Betreuung arzneimittelbezogener Probleme), über die wesentlichen Krankheitsbilder, die Medikation chronischer Erkrankungen und deren leitliniengerechte Therapie sowie über das Management von unerwünschten Arzneimittelwirkungen	

Modulstruktur	VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 1 – Kardiologie, Pneumologie, 4 ECTS, 1 SSt (pi) VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 2 – Onkologie, Immunologie, Rheumatologie, 4 ECTS, 1 SSt (pi) VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 3 – Antiinfektiva, 4 ECTS, 1 SSt (pi) VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 4 – ZNS Pharmaka, Schmerz, 4 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 16 ECTS

M5	Zusatzqualifikation und Spezialisierung (Wahlpflichtmodul)	25 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M 1	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse über Konzepte und Methoden im Bereich der Klinischen Pharmazie. Dies beinhaltet insbesondere Spezialkenntnisse z.B. in den Bereichen Auswirkungen von Ernährung und Mikrobiom auf die Medikation, Pharmakogenetik, Dosisanpassung mittels pharmakokinetischer Modelle, eHealth Tools, Pharmaökonomie und Lagermanagement, Pharmakotherapie spezieller Personengruppen	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 25 ECTS-Punkten. Die Lehrgangsleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Lehrveranstaltungen, die nicht in der Liste enthalten sind, sind bei Wahl im Voraus von der Lehrgangsleitung zu genehmigen. Die Lehrgangsleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltung zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Klinische Pharmazie nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen (pi/npi) im Ausmaß von 25 ECTS	

M6	Wissenschaftliche Vertiefung und Case Study/Praktikum (Pflichtmodul)	7 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M4	
Modulziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in speziellen Gebieten der Klinischen Pharmazie und bearbeiten eigenständig Fallstudien.	
Modulstruktur	SE Wissenschaftliche Vertiefung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PR Case Study/Praktikum, 5 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) im Ausmaß von 7 ECTS	

§ 8 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsführung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 9 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 3 ECTS-Punkten.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

a) Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Themen und Methoden des Faches vorgetragen werden. Ergänzend dazu werden Übungsaufgaben mit praktischer Anwendung des Stoffes sowie Diskussionen von praxisnahen Fällen der Studierenden eingebaut, wobei den beruflichen Zielen des ao. Masterstudiums besondere Bedeutung zukommt. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, laufenden Übungsaufgaben und/oder Kurzpräsentationen und einer diskussionsbasierten schriftlichen oder mündlichen Übung.

b) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen vor allem der wissenschaftlichen Diskussion und Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. In einem Seminar

soll die Fähigkeit vermittelt werden, sich durch Studium von Fachliteratur und Datenquellen detaillierte Kenntnisse über ein ausgewähltes Teilproblem zu verschaffen und darüber in einem für die Hörer*innen verständlichen Fachvortrag zu berichten, wobei auch auf die didaktische und sprachliche Gestaltung zu achten ist. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationsvorbereitungen und den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder den Diskussionsbeiträgen.

c) Praktikum

Ein Praktikum (PR) besteht aus der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten im Bereich der Klinischen Pharmazie. Diese Tätigkeiten können im Rahmen der Berufsausübung in öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken erfolgen. Den Studierenden steht es frei, weitere für die Klinische Pharmazie interessante Felder im Rahmen ihrer Projekte zu erschließen und dem Modulverantwortlichen zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Studierenden haben diese Projektmöglichkeiten selbständig zu suchen und werden dabei unterstützt. Die Protokollierung der als praxisorientiertes Projekt durchgeführten Tätigkeiten ist Voraussetzung für die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung.

(3) Die Abhaltung des ao. Masterstudiums erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in Englisch durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*Der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Abschluss

(1) Der Abschluss des ao. Masterstudiums „Klinische Pharmazie“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu bekräften.

(2) Den Absolvent*innen des ao. Masterstudiums „Klinische Pharmazie“ ist der akademische Grad „*Master of Science (Continuing Education)*“ – abgekürzt *MSc (CE)*, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2025/26 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der*des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt den Universitätslehrgang „Klinische Pharmazie“ begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Klinische Pharmazie“ (MBL. vom 01.02.2023, Stück 14, Nr. 61 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 31.10.2027 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Modul	Lehrveranstaltung	ECTS pro Semester			
		1	2	3	4
Modul M1	Einführung in Klinische Pharmazie				
	VO Einführung in die Klinische Pharmazie	5			
	SE Wesentliche Stakeholder im Gesundheitswesen	5			
Modul M2	Medikationsanalyse				
	VU Grundlegende Techniken der Medikationsanalyse	2			
	VU Digital Health Tools und Datenbanken	3			
	VU Medikationsanalyse und Disease Management	3			
	VU Arzneimittelbezogene Probleme erkennen und Lösungsvorschläge kommunizieren	3			
	VU Einführung in die erweiterte Medikationsanalyse unter Berücksichtigung klinischer Parameter	4			
	VU Literaturrecherche und Klinische Datenauswertung	5			
Modul M3	Grundlagen des Medikationsmanagements und der Arzneimitteltherapiesicherheit				
	VU Gewinnung und Interpretation klinischer Parameter		4		
	VU Kritisches Lesen, Verstehen und Evaluieren von Befunden und Entlassungsberichten		4		
	SE Kommunikation im Medikationsmanagement und Adhärenz		2		
	VU Dosisindividualisierung – Model informed precision dosing		4		
Modul M4	Medikationsmanagement und Arzneimitteltherapiesicherheit				
	VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 1 – Kardiologie, Pneumologie		4		
	VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 2 – Onkologie, Immunologie, Rheumatologie		4		
	VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 3 – Antiinfektiva		4		
	VU Arzneimitteltherapiesicherheit und rationaler Einsatz von Arzneimitteln 4 – ZNS Pharmaka, Schmerz		4		

Modul M5	Zusatzqualifikation und Spezialisierung				
	Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis			25	
Modul M6	Wissenschaftliche Vertiefung und Case Study/Praktikum				
	PR Case Study/Praktikum			5	
	SE Wissenschaftliche Vertiefung				2
Masterthesis					
	Masterthesis				25
	Defensio				3
Summe		30	30	30	30

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Einführung in Klinische Pharmazie	Introduction to Clinical Pharmacy
Medikationsanalyse	Medication review
Grundlagen des Medikationsmanagements und der Arzneimitteltherapiesicherheit	Basics in medication management and drug therapy safety
Medikationsmanagement und Arzneimitteltherapiesicherheit	medication management and drug therapy safety
Zusatzqualifikation und Spezialisierung	Additional qualifications and specialisation
Wissenschaftliche Vertiefung und Case Study/Praktikum	Scientific intensification of knowledge and use case

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 148

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 196 046 xxx oder UA 199 507 xxx oder UA 058 507 2) - Wiederverlautbarung Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Masterstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Masterstudium Lehramt ab 01.10.2015 umsteigen bzw. sich für das Masterstudium Lehramt ab dem WS 2015/2016 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne / Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch UniStG (UA 190 344 xxx):

Studienplan für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXXII, Nr. 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02

iVm der Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 26. Stück, Nr. 218, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 196 046 xxx oder UA 199 507 xxx oder UA 058 507 2):

Allgemeines Curriculum für das Masterstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 25. Stück, Nr. 138, am 23.06.2015 im Studienjahr 2014/2015, inklusive der 1. (geringfügigen) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 170, am 29.06.2017 im Studienjahr 2016/2017; inklusive der 2. (geringfügigen) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 21. Stück, Nr. 91, am 08.04.2022 im Studienjahr 2021/2022.

i.V.m. dem Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 25. Stück, Nr. 147, am 23.06.2015 im Studienjahr 2014/2015, inklusive der 1. (geringfügigen) Änderung und Wiederverlautbarung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 33. Stück, Nr. 178, am 29.06.2017 im Studienjahr 2016/2017; inklusive der 2. (geringfügigen) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 21. Stück, Nr. 105, am 08.04.2022 im Studienjahr 2021/2022.

Anerkennung einer Prüfungsleistung

§ 2 Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch nach UniStG (UA 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 196 046 xxx oder UA 199 507 xxx oder UA 058 507 2).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch nach UniStG (UA 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 196 046 xxx oder UA 199 507 xxx oder UA 058 507 2)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	SSSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
622 UE Literature and Culture in the EFL Classroom* oder 623 UE Specific Issues in EFL Teaching*	2 2	<u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul)</u> : VK Specific Issues in Language Learning and Teaching, 2 SSSt (pi)	3
121/6 UE English for Academic Purposes	2	<u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul)</u> oder <u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul)</u> : UE Mediation and Genre Analysis for English Teachers (MAGNET), 2 SSSt (pi)	3

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	SSSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
221 VO Communication, Code and Culture	2	<u>UF MA EN 01 A Core Module 1A (Pflichtmodul) oder UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> VO Communication, Code and Culture, 2 SSSt (npi)	5
321 VO Literatures in English	2	<u>UF MA EN 01 B Core Module 1B (Pflichtmodul) oder UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul):</u> VO Literatures in English, 2 SSSt (npi)	5
121/6 UE Practical Phonetics and Oral Communication Skills 2	2	<u>UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul) oder UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> UE Advanced Speaking Skills for English Teachers (ASSET), 2 SSSt (pi)	2
325 AR Literature Course 1/2* (2-stündig)	2	<u>UF MA EN 04 A Core Module 4A (Pflichtmodul):</u> AR Literature 1, 2 SSSt (pi)	5
		oder AR Cultural/Media Studies 1, 2 SSSt (pi)	5
225 AR Linguistics Advanced Course 1/2* (2-stündig)	2	<u>UF MA EN 04 B Core Module 4B (Pflichtmodul):</u> AR Advanced Course in Linguistics, 2 SSSt (pi)	5

*wenn nicht bereits für BEd verwendet

In-Kraft-Treten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 190 344 xxx) für das Masterstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 196 046 xxx oder A 199 507 xxx oder A 058 507 2) erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 156, am 15.05.2019, im Studienjahr 2018/2019.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Fuchs

Nr. 149

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums English and American Studies (UA 033 612) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 193 046 xxx bzw. UA 193 xxx 046 oder UA 198 407 xxx 2 bzw. UA 198 xxx 407 2 oder UA 054 407 2) - Wiederverlautbarung

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Bachelorstudiums English and American Studies erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Englisch. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Bachelorstudium English and American Studies (UA 033 612):

Curriculum für das Bachelorstudium English and American Studies, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 30. Stück, Nr. 197, am 16.06.2008, im Studienjahr 2007/2008; inklusive der 1. Änderung – Wiederverlautbarung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 127, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/11; inklusive der 2. (geringfügigen) Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 33. Stück, Nr. 226, am 25.06.2013, im Studienjahr 2012/2013; inklusive der 3. (geringfügigen) Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 45. Stück, Nr. 248, am 27.06.2022, im Studienjahr 2021/2022.

Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 193 046 xxx bzw. UA 193 xxx 046 oder UA 198 407 xxx 2 bzw. UA 198 xxx 407 2 oder UA 054 407 2):

Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 41. Stück, Nr. 239, am 27.06.2016, im Studienjahr 2015/2016; 2. Änderung des Allgemeinen Curriculums für das gemeinsame Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 21. Stück, Nr. 90, am 08.04.2022, im Studienjahr 2021/2022

i.V.m. dem

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 203, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014; 1. Änderung und Wiederverlautbarung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 41. Stück, Nr. 245, am 27.06.2016, im Studienjahr 2015/2016; 2. Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Englisch im Rahmen des gemeinsamen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 21. Stück, Nr. 104, am 08.04.2022, im Studienjahr 2021/2022.

§ 2. Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums English and American Studies (UA 033 612) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 193 046 xxx bzw. UA 193 xxx 046 oder UA 198 407 xxx 2 bzw. UA 198 xxx 407 2 oder UA 054 407 2).

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium English and American Studies (UA 033 612) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (UA 193 046 xxx bzw. UA 193 xxx 046 oder UA 198 407 xxx 2 bzw. UA 198 xxx 407 2 oder UA 054 407 2)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium English and American Studies	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
<u>PMG M01: Studieneingangs- und Orientierungsphase</u> Introduction to the Study of Language 1 (VO)	5		
und Language Analysis (VO)	5		
oder Introduction to the Study of Language 1 + Language Analysis (kombinierte Modulprüfung)	10	<u>UF EN 01 StEOP Unterrichtsfach Englisch (Pflichtmodul):</u> schriftliche Modulprüfung	6
und Introduction to the Study of Literature (VO)	5		
und Introduction to Anglophone Cultures and Societies (VO)	5	und	
und <u>PM M05:</u> Introduction to the Study of Language 2 (VO)	5	<u>UF EN 02 Grammatik und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Pflichtmodul):</u> Grammar in Use (GiU) (VO)	3
ODER VOR WISE 2011 <u>PM M01: Studieneingangsphase</u> Introduction to the Study of Language 1 (VO)	4	und <u>UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften (Pflichtmodul):</u> Language in a Social Context (VO)	3
und Language Analysis (VO)	4		
und Introduction to the Study of Literature (VO)	3		
und Introduction to Cultural and Regional Studies	4		
und <u>PM M06:</u> Introduction to the Study of Language 2 (VO)	4		
	5		

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium English and American Studies	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
<u>PM M02 Integrated Language and Study Skills: Integrated Language and Study Skills 1 (ILSS1) (UE)</u>	5	<u>UF EN 03 Sprachliche Basiskompetenzen (Pflichtmodul): Integrated Language and Study Skills 1 (ILSS 1) (UE)</u>	5
<u>PM M02 Integrated Language and Study Skills: Integrated Language and Study Skills 2 (ILSS2) (UE)</u>	5	<u>UF EN 03 Sprachliche Basiskompetenzen (Pflichtmodul): Integrated Language and Study Skills 2 (ILSS 2) (UE)</u>	5
<u>PM M03 Language in Use: Language in Use 1 (LIU1) (UE)</u>	4 oder 5	<u>UF EN 06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz (Pflichtmodul): Language in Use 1 (LIU 1) (UE)</u>	5
<u>PM M03 Language in Use: Language in Use 2 (LIU2) (UE)</u>	4 oder 5	<u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	4 oder 5
<u>PM M03 Language in Use / vor WiSe 2011 M05: English in a Professional Context (EPCO) (UE)</u>	3 oder 5	<u>UF EN 06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz (Pflichtmodul): English in a Professional Context (EPCO) (UE)</u>	5
<u>PM M04 Oral Language Skills: Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 (PPOCS1) (UE+IKb oder IKb)</u>	5	<u>UF EN 06 Fortgeschrittene Sprachkompetenz (Pflichtmodul): Practical Phonetics and Oral Communication Skills 1 (PPOCS1) (UE+IKb)</u>	5
<u>PM M05 Topics in Linguistics 1 / vor WiSe 2011 M06: History of English (VO+IKa oder IKa)</u>	5	<u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	5
<u>PM M05 Topics in Linguistics 1 / vor WiSe 2011 M07: Proseminar Linguistics 1 (PS)</u>	5 oder 6	<u>UF EN 02 Grammatik und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Pflichtmodul): Introduction to Information and Research Literacy (IRL) (VU)</u> und <u>UF EN 09 Aufbauwissen Linguistik (Pflichtmodul): Linguistics (PS)</u>	2 5
<u>PM M06 Topics in Linguistics 2 / vor WiSe 2011 M07: Proseminar Linguistics 2 (PS)</u>	5	<u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	5

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium English and American Studies	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
PM M06 <u>Topics in Linguistics 2 / vor WiSe 2011 M08: Seminar Linguistics / BA-Paper (SE)</u>	11	<u>UF EN 09 Aufbauwissen Linguistik (Pflichtmodul): Linguistics and Language Education (VK)**</u> oder <u>UF EN 09 Aufbauwissen Linguistik (Pflichtmodul): Linguistics and Language Education (VK) + Bachelorarbeit**</u>	5** 5+4**
PM M07 <u>Topics in Cultural and Media Studies 1: Culture, Society and the Media (VO)</u>	5	<u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	5*
PM M07 <u>Topics in Cultural and Media Studies 1: Introduction to Cultural Theories (VO)</u>	5	<u>UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften (Pflichtmodul): Cultural Theories and Popular Culture (VO)</u>	3
PM M07 <u>Topics in Cultural and Media Studies 1: Critical Media Analysis (KO)</u> ODER VOR WISE 2011 PM M13: <u>Kritische Medienkompetenz (VO)</u>	6 5	 <u>UF EN 08a/b: Critical Media Analysis (KO)</u>	 6
PM M08 <u>Literary Studies: Literature Survey 1 (VO)</u> ODER VOR WISE 2011 PM M09: <u>Literaturgeschichte / Survey Vorlesung 1 (VO)</u>	5 5	<u>UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften (Pflichtmodul): History of Literatures in English (VO)</u> oder <u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	3 5
PM M08 <u>Literary Studies: Literature Survey 2 (VO)</u> ODER VOR WISE 2011 PM M09: <u>Literaturgeschichte / Survey Vorlesung 2 (VO)</u>	5 5	<u>UF EN 04 Basiswissen Fachwissenschaften (Pflichtmodul): History of Literatures in English (VO)</u> oder <u>UF EN 10 Wahlbereich für Studierende des Lehramts (Pflichtmodul): *Hinweis</u>	3 5

Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium English and American Studies	ECTS	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch	ECTS
<u>APM M10 Advanced Literary Studies:</u> Proseminar Literary Studies (PS)	5	<u>UF EN 08a/b:</u> Literary Studies (PS)	5
<u>APM M10 Advanced Literary Studies / vor WiSe 2011 M12:</u> Seminar Literary Studies / BA-Paper (SE)	11	<u>UF EN 08a Aufbauwissen Literatur und Cultural Studies (Alternatives Pflichtmodul):</u> Literature and Language Education (VK)**	5**
		<u>UF EN 08a Aufbauwissen Literatur und Cultural Studies (Alternatives Pflichtmodul):</u> Literature and Language Education (VK) + Bachelorarbeit**	5+4**

***Hinweis:** Im Rahmen eines Bachelor-Lehramtsstudiums können für beide Unterrichtsfächer insgesamt maximal 10 ECTS für den Wahlbereich anerkannt werden.

**Nur eine der Leistungen UF EN 08a/b *Literature/Cultural Studies and Language Education* (VK, 5 ECTS) und UF EN 09 *Linguistics and Language Education* (VK, 5 ECTS) kann in der um 4 ECTS aufgewerteten Form mit Bachelorarbeit anerkannt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Bachelorstudiums English and American Studies (A 033 612) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Englisch (A 193 046 xxx bzw. A 193 xxx 046 oder A 198 407 xxx 2 bzw. A 198 xxx 407 2 oder A 054 407 2) erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 52. Stück, Nr. 370, am 29.09.2016, im Studienjahr 2015/2016.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Fuchs

Wahlen

Nr. 150

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission „Communication Technologies“

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Communication Technologies vom 21. Mai 2025 wurden Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. -Ing. Moritz Grosse-Wentrup zum Vorsitzenden und Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Peter Reichl zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Grosse-Wentrup

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 151

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 13.05.2025, ZI/Habil 02/912/2024/25, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Lukas Herndl LL.M. auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für die Fächer „Zivilrecht; Unternehmens- und Wirtschaftsrecht“ erteilt.

Die Vizerektorin:
Baccarini

Sonstige Informationen

Nr. 152

Entwicklungsplan der Universität Wien „Universität Wien 2031“ – Änderung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2025 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 die folgende Änderung des Entwicklungsplans der Universität Wien „Universität Wien 2031“, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 21. 12. 2023, 6. Stück, Nr. 33, genehmigt:

Im Kapitel „10.9 Fakultät für Psychologie“ wird nach dem Abschnitt „Besetzungen im Einklang mit dem Forschungsprofil und zur Sicherung der Grundlagenfächer“ der folgende Abschnitt eingefügt:

„Professuren im Zusammenhang mit der Schaffung eines Studienangebots für psychotherapeutische Ausbildung
Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Studienangebots für psychotherapeutische Ausbildung entsprechend dem Psychotherapiegesetz 2024 werden im Folgenden fachliche Widmungen für Professuren festgelegt, die vorbehaltlich einer adäquaten Finanzierung durch den Bund ausgeschrieben und besetzt werden können:

Fachliche Widmung: **Psychotherapie und Psychotherapieforschung I**
Fachliche Widmung: **Psychotherapie und Psychotherapieforschung II“**

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Lovrek

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.